

**Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung im Gebiet Schwyz mit der  
Quellwasserversorgung Brunnen AG**  
(Vom 13. Januar 1995)

Der Gemeinderat Schwyz  
beschliesst:

**I. Vertragsgegenstand**

Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt dem Werk im Sinne von Art. 2 der Konzessionsverordnung die Konzession zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser in der Gemeinde Schwyz.

<sup>2</sup> Massgebend für das Konzessionsgebiet ist der Plan 1:5000 vom 23. Dezember 1994. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat kann das Werk das Versorgungsgebiet verändern und Absprachen über die Zusammenarbeit und die Gebietsabgrenzung mit anderen Versorgungswerken treffen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, das Versorgungsgebiet im Detail abzugrenzen, sofern dies nicht schon im Plan gemäss Absatz 2 dieses Vertrages geschehen ist.

**II. Lieferpflicht**

Art. 2

<sup>1</sup> Für die Lieferpflicht gilt Art. 9 der Konzessionsverordnung.

<sup>2</sup> Unterbrüche infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten und dergleichen müssen den Bezügerinnen wenn möglich rechtzeitig mitgeteilt werden.

Art. 3 Ausfallen eines Groberschliessungsträgers

Das Werk hat Kenntnis von Art. 7 der Konzessionsverordnung, wonach bei Ausfallen eines Groberschliessungsträgers der Gemeinderat befugt ist, die Groberschliessungspflicht auf andere Konzessionsnehmer auszudehnen.

### **III. Verhältnis zu den Bezü gern/Tarifpflicht**

Art. 4 Regelung des Verhältnisses mit den Wasserbezü gern

<sup>1</sup> Das Werk schliesst mit ihren Wasserbezü gern in der Regel einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss und die Lieferung des Wassers ab. Soweit solche Verträge in schriftlicher Form noch nicht bestehen, sind sie bei nächster Gelegenheit (Erneuerung des Vertrages, Anpassung der Tarife etc.) abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der abzuschliessende Vertrag regelt insbesondere die Anschlussgebühr, die Art und den Umfang der Wasserlieferung, den Wasserzins, allfällige Erschliessungskostenbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses.

Art. 5 Tarifpflicht

<sup>1</sup> Das Werk lässt sich seine Leistungen gemäss Tarif vom 1. Oktober 1990 abgelen. Der Tarif hält sich an die Grundsätze von Art. 12 der Konzessionsverordnung.

<sup>2</sup> Änderungen des Tarifes sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Die jeweils gültigen Tarife können auf der Bauverwaltung jederzeit eingesehen und beim Werk bezogen und eingesehen werden beim Brunnenmeister.

Art. 6 Vorbehalt der Überprüfung im Beschwerdeverfahren

Vorbehalten bleibt die Überprüfung des Tarifes im Falle eines Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 2 der Konzessionsverordnung.

### **IV. Wasserbezug durch die öffentliche Hand**

Art. 7 Öffentliche Brunnen

<sup>1</sup> Die in der Liste im Anhang 2 zu diesem Vertrag aufgeführten öffentlichen Brunnen in der Gemeinde Schwyz werden im Sinne von Art. 11 Absatz 2 der Konzessionsverordnung als im öffentlichen Interesse der Gemeindebevölkerung anerkannt.

<sup>2</sup> Anhang 2 dieses Vertrages führt die Abgeltungen der Gemeinde auf.

Art. 8 Öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Das Werk beliefert öffentliche Bauten und Anlagen zu ihren üblichen Bedingungen.

<sup>2</sup> Für die im Anhang 3 aufgeführten Bauten und Anlagen der Gemeinde gelten die darin aufgeführten abweichende Tarifansätze.

Art. 9 Feuerlöschwesen

Für das Feuerlöschwesen gelten die besonderen Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Verordnung, der Vollzugsvorschriften des Kantons und der Bestimmungen der Gemeinde über das Feuerlöschwesen.

## **V. Dauer der Konzession**

Art. 10

<sup>1</sup> Diese Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.

<sup>2</sup> Sie gilt nach Ablauf jeweils für die Dauer von weiteren 10 Jahren, sofern sie 2 Jahre vor Ablauf nicht von einer Seite gekündigt wird.

## **VI. Streitigkeiten**

Art. 11

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dieser Konzession zwischen der Gemeinde und dem Werk werden durch das Verwaltungsgericht entschieden (§ 67 lit. a der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege).

<sup>2</sup> Anstände zwischen den Abonnenten und dem Werk werden im Verwaltungsverfahren entschieden, sofern es sich nicht um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 1

<sup>1</sup> Soweit dieser Konzessionsvertrag keine Regel enthält, gilt die Konzessionsverordnung der Gemeinde Schwyz.

<sup>2</sup> Mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten alle früheren Vereinbarungen zwischen dem Werk und der Gemeinde Schwyz als aufgehoben.